

Stadt Wertheim am Main
(Staatlich anerkannter Erholungsort)
Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe,
(Kurtaxesatzung)

- gültig ab 01.04.2012 -

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), hat der Gemeinderat der Stadt Wertheim in seiner Sitzung am 30. Januar 2012 folgende Satzung beschlossen, geändert durch Satzung vom 22.7.2013:

§ 1

Erhebung einer Kurtaxe

Die Stadt Wertheim erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

§ 2

Kurtaxepflichtige

Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Stadt aufhalten, aber nicht Einwohner der Stadt sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Sinne von § 1 geboten ist.

§ 3

Maßstab und Satz der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 1,00 Euro.

(2) Dabei werden der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

(3) Für die Belegung eines Saisonplatzes auf einem Campingplatz wird eine Pauschale von 50,00 Euro erhoben.

§ 4

Befreiung von der Kurtaxe

Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

1. Ortsfremde Personen, die nicht übernachten und sich dabei in der Stadt nur stundenweise und nicht länger als 24 Stunden aufhalten (Tagestouristen).
2. Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.
3. Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.
4. Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Kursen in der Gemeinde, sofern die Teilnahme ganz oder weit überwiegend beruflich veranlasst ist.

5. Ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen in der Stadt aufhalten, für die Dauer ihres beruflichen Aufenthalts (Montagearbeiter etc.), § 43 Abs. 2, S. 3 KAG.
6. Einwohner von Partnerstädten und Teilnehmer an einem Schüleraustausch.
7. Einwohner im Erhebungsgebiet, die den Schwerpunkt der Lebensverhältnisse in einer anderen Gemeinde haben.
8. Kranke und Schwerbehinderte, solange sie nicht in der Lage sind, Erholungseinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen sowie Schwerbehinderte mit einem Grad der MdE von mindestens 80%.
9. Begleitpersonen von Schwerbehinderten und Kranken, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtliche oder ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Kurmittel in Anspruch nimmt.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Stadt. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Stadt fällig.

(2) Die Pauschale nach § 3 Abs. 3 entsteht am ersten Tag der Belegung des Platzes und wird zum 30. November eines jeden Jahres unter Vorlage des Melde- u. Abrechnungsnachweises zur Zahlung fällig.

§ 6

Meldepflicht

(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, die bei ihm verweilenden Personen mit den von der Gemeinde ausgegebenen Vordruck zu melden. Die Meldung hat zum 15. April, 15. August und 15. Dezember eines jeden Jahres an die Stadtverwaltung Wertheim zu erfolgen. Sofern keine Übernachtungen vorhanden sind, ist der Nachweis mit dem Vermerk „Fehlanzeige“ zu den jeweiligen Meldeterminen abzugeben.

(2) Wer einen Beherbergungsbetrieb betreibt, hat dies unverzüglich der Stadt Wertheim (Steuerabteilung) zu melden.

(3) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Meldegesetz für Baden-Württemberg zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i. S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.

§ 7

Einzug und Abführung der Kurtaxe

(1) Die nach § 6 Abs. 1 Meldepflichtigen haben die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Stadt abzuführen. Sie haften der Stadt gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.

(2) Die fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils bis zum 20. April, 20. August und 20. Dezember eines jeden Jahres an die Stadt abzuführen. Der Stadt dient der ausgegebene

Vordruck als Nachweis und als Aufschlüsselung für die abgeführten Beträge. Dem Vordruck sind die jeweiligen Durchschläge der Kurkarte beizulegen. Ein Abgabenbescheid ergeht nicht.

§ 8

Aufsichts- und Prüfungsvorschriften

(1) Die Stadt Wertheim ist berechtigt, die jeweiligen Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Ferienwohnungen zur Nachprüfung zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

(2) Der von der Stadt Wertheim zur Verfügung gestellte Melde- und Abrechnungsnachweis muss mit den in der Buchhaltung der Beherbergungsbetriebe geführten Zahlen übereinstimmen. Das Recht auf Einsichtnahme der Buchhaltungsunterlagen beim zuständigen Finanzamt behält sich die Stadt Wertheim vor.

§ 9

Verspätungszuschlag

Wenn der Meldepflichtige die Frist für die Meldung nach § 6 Abs. 1 nicht wahr, kann gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 4b) KAG i.V.m. § 152 der Abgabenordnung (AO) ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) den Meldepflichten nach § 6 Abs. 1 u. 2 nicht nachkommt;
- b) entgegen § 7 Abs. 1 die Kurtaxe von den abgabepflichtigen Personen nicht einzieht und / oder abführt;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Wertheim, den 30.01.2012

Für den Gemeinderat:

Stefan Mikulicz, Oberbürgermeister